

4. Viertens: Falscher Gebrauch der Rechtsgrundlage

Die Hellenische Republik macht geltend, die Kommission hätte, wenn sie meine, dass die Hellenische Republik das Gesetz 4002/2011 nicht ordnungsgemäß angewandt habe, von Art. 258 AEUV Gebrauch machen und ein neues Verletzungsverfahren in die Wege leiten müssen, nicht aber die Fortzahlung des Zwangsgelds verlangen dürfen.

Klage, eingereicht am 12. Juni 2012 — Energetický a průmyslový und EP Investment Advisors/Kommission

(Rechtssache T-272/12)

(2012/C 250/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Energetický a průmyslový holding a.s. (Brno, Tschechische Republik) und EP Investment Advisors s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: K. Desai, Solicitor und Rechtsanwälte J. Schmidt und M. Peristeraki)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 28. März 2012 in Bezug auf ein Verfahren gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ (Weigerung eine Nachprüfung zu dulden) in der Sache COMP/39.793 — EPH u. a. für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den ihnen auferlegten Betrag der Geldbuße in vollem Umfang aufzuheben oder auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Bei dem Erlass des angefochtenen Beschlusses seien wesentliche Formvorschriften nicht beachtet worden. Insbesondere seien dabei wegen Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Nachprüfung die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt worden, vor allem, weil die Kommission nicht sichergestellt habe, dass die betroffenen Personen ordnungsgemäß über die ihnen während der Nachprüfung obliegenden Pflichten und über die Folgen informiert worden seien, die sich aus deren Nichtbeachtung ergeben würden.
2. Die Feststellung der Kommission, die Klägerinnen hätten sich geweigert, die Nachprüfung zu dulden, sei unbegründet und unverhältnismäßig. Die Klägerinnen sind der Auffassung, dass der von der Kommission vorgebrachte Beweis

für die Freischaltung eines E-Mail-Account oder die Umleitung von E-Mails zu dem Server der Klägerinnen im vorliegenden Fall nicht ausreichend sei, um eine Verletzung von Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zu begründen. Auch sei die Nachprüfung von den Klägerinnen weder vorsätzlich noch fahrlässig behindert worden.

3. Bei dem Erlass des angefochtenen Beschlusses sei der Grundsatz der „Unschuldsvermutung“ verletzt worden, soweit die Kommission bei der Behandlung der Sache ohne die erforderliche Sorgfalt und Transparenz vorgegangen sei. Gleichzeitig gebe es Hinweise darauf, dass die Kommission wegen Ereignissen, die mit dem vorliegenden Fall nicht in Zusammenhang gestanden hätten und den Klägerinnen nicht zugerechnet werden könnten, gegen die Klägerinnen voreingenommen gewesen sei.
4. Hilfsweise für den Fall, dass das Gericht entscheidet, den angefochtenen Beschluss nicht in vollem Umfang für nichtig zu erklären, tragen die Klägerinnen zur Stützung ihres zweiten Klageantrags vor, dass die Kommission bei der Festsetzung der Geldbuße rechtsfehlerhaft gehandelt und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsgemäßen Begründung verletzt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 15. Juni 2012 — FC Dynamo-Minsk/Rat

(Rechtssache T-275/12)

(2012/C 250/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Fußballverein „Dynamo-Minsk“ ZAO (Minsk, Belarus) (Prozessbevollmächtigte: D. O’Keeffe, Solicitor, und Rechtsanwalt B. Evtimov)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 265/2012 des Rates vom 23. März 2012 zur Durchführung des Art. 8a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 87, S. 37) für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betrifft;
- den Durchführungsbeschluss 2012/171/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2010/639/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 87, S. 95) für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügt der Kläger, dass die angefochtenen Handlungen mit Rechtsfehlern und offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet seien, da der Rat nicht das besondere Wesen des Sports und/oder das Grundrecht auf kulturelle Vielfalt berücksichtigt habe, als er die restriktiven Maßnahmen gegenüber dem Kläger verhängt habe, der ein europäischer Berufsfußballverein mit einer bedeutenden sportlichen und kulturellen Rolle sei.
2. Mit dem zweiten Klagegrund rügt der Kläger, dass die angefochtenen Handlungen die Begründungspflicht für die Aufnahme des Klägers in die Listen der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen und Organisationen verletzen.
3. Mit dem dritten Klagegrund rügt der Kläger, dass die angefochtenen Handlungen dadurch die Verteidigungsrechte und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen, dass sie dem Kläger nicht die Möglichkeit einräumten, seine Verteidigungsrechte einschließlich des Rechts auf Anhörung wirksam auszuüben. Aufgrund der engen Verbindung zwischen den Verteidigungsrechten und dem Recht auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle sei ebenfalls das Recht des Klägers auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt worden.
4. Mit dem vierten Klagegrund rügt der Kläger, dass die angefochtenen Handlungen dadurch das Eigentumsrecht verletzen, dass sie zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung der Fähigkeit des Klägers führten, sich als europäischer Berufsfußballverein zu betätigen und seine sozialen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben wahrzunehmen.
5. Mit dem fünften Klagegrund rügt der Kläger, dass die angefochtenen Handlungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere im Hinblick auf das Eigentumsrecht des Klägers und seines Rechts auf kulturelle Vielfalt verletzen, insbesondere deshalb, da sie keine Schutzvorkehrungen vorsähen, um sicherzustellen, dass der Kläger seine sportlichen und kulturellen Aufgaben als europäischer Berufsfußballverein weiterhin wahrnehmen könne.

Klage, eingereicht am 15. Juni 2012 — Chyzh u. a./Rat

(Rechtssache T-276/12)

(2012/C 250/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Yury Aleksandrovich Chyzh (Minsk), Triple TAA (Minsk), NefteKimTrading STAA (Minsk), Askargoterminal ZAT (Minsk), Bereza Silicate Products Plant AAT (Bereza Distrikt, Belarus), Variant TAA (Bereyovskz Distrikt, Belarus), Triple-Dekor STAA

(Minsk), KvartsMelProm SZAT (Khotislav), Altersolutions SZAT (Minsk), Prostoremarket SZAT (Minsk), AquaTriple STAA (Minsk), Rakovskz brovar TAA (Minsk), TriplePharm STAA (Logoysk) und Triple-Veles TAA (Molodechno) (Prozessbevollmächtigte: D. O'Keeffe, Solicitor, und Rechtsanwalt B. Evtimov)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragten,

- Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 265/2012 des Rates vom 23. März 2012 zur Durchführung des Art. 8a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 87, S. 37), soweit sie die Kläger betrifft;
- Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2012/171/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2010/639/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. L 87, S. 95), soweit er die Kläger betrifft;
- Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügen die Kläger, dass die angefochtenen Maßnahmen des Rates gegen die Pflicht verstießen, angemessene Gründe für die Aufnahme in die Liste der Personen, auf die diese restriktive Maßnahmen angewandt werden, anzugeben, hilfsweise, dass die Begründung des Rates mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet sei.
2. Mit dem zweiten Klagegrund rügen sie, dass die angefochtenen Maßnahmen des Rates die Verteidigungsrechte und den Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzen, dass sie ihnen nicht die Möglichkeit der wirksamen Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere des rechtlichen Gehörs, geben. In Anbetracht der engen Verbindung zwischen den Verteidigungsrechten und dem Recht auf eine effektive gerichtliche Kontrolle sei auch ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt worden.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2012 — Polen/Kommission

(Rechtssache T-290/12)

(2012/C 250/34)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna und M. Szpunar)

Beklagte: Europäische Kommission